



**Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

## **Schnellbrief**

**An die  
Mitgliedsstädte und –gemeinden**

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
e-mail: info@nwstgb.de  
pers. e-mail: Matthias.Menzel@nwstgb.de  
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: IV/2-211-13 me/gr  
Ansprechpartner: Referent Dr. Menzel  
Durchwahl 0211 • 4587-236

13. Juni 2005

## **Offene Ganztagschule Beschuß des Präsidiums Erlaß und Förderrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief vom 9. Dezember 2002 hatten wir Sie in einem Zwischenbericht über die Offene Ganztagschule informiert. Nachfolgend erhalten Sie aktuelle Informationen zu dem Thema:

### **1. Zusammenfassung**

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes begrüßt zwar grundsätzlich die Absicht des Landes, zur Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich und zum Ausbau der Betreuungsangebote die Versorgung mit Ganztagsschulangeboten im Primarbereich zu verbessern, es sieht allerdings den Fördererlaß bzw. die Förderrichtlinien des Landes zur Offenen Ganztagschule als untauglich an, diese Ziele zu erreichen.

Die endgültige Richtlinie und der Erlaß zur Offenen Ganztagschule enthalten im Vergleich zu den Entwurfsfassungen keine weitreichenden Änderungen. Nach der Richtlinie liegt die Personalverantwortung weiterhin im wesentlichen beim Schulträger. Von den nach Auffassung des Landes erforderlichen 1.230 Euro pro Schüler und Jahr ist das Land bereit, zwei Drittel der Personalkosten zu tragen. Der Rest ist durch Elternbeiträge, Mittel von freien Trägern und dem Schulträger aufzubringen. Zudem hat der Schulträger die zusätzlichen sächlichen Kosten zu tragen. Auch Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, soll die Möglichkeit zu einem Ausbau einer Grundschule zu einer Offenen Ganztagschule eröffnet werden. Nordrhein-Westfalen wird für den Ausbau voraussichtlich Bundesmittel in Höhe von 914 Mio. Euro erhalten.

### **2. Beschluß des Präsidiums am 06.02.2003**

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschäftigte sich am 06.02.2003 schwerpunktmäßig mit der Offenen Ganztagschule. An der Sitzung nahm auch

Ministerin Ute Schäfer, Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen, teil. Mehrheitlich faßte das Präsidium folgenden Beschluß:

- „2.1. Das Präsidium bekräftigt seine Auffassung, daß verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen sowie der Wunsch nach einer Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich einen steigenden Bedarf an schulischen Betreuungsangeboten und Ganztagschulen zur Folge haben. Es begrüßt deshalb grundsätzlich die Absicht des Landes, die Versorgung mit Ganztagsschulangeboten im Primarbereich zu verbessern.
- 2.2. Der vorliegende Entwurf eines Fördererlasses/-richtlinie des Landes zur Offenen Ganztagschule wird nach Auffassung des Präsidiums als untauglich angesehen, dies zu erreichen.
- 2.3. Die Ergebnisse der PISA-Studie zeigen, daß es bei einem Ausbau der schulischen Angebote nicht allein um die Schaffung weiterer Betreuungsplätze gehen darf. Vielmehr müssen Ganztagsangebote im Primarbereich im Sinne einer Verbesserung schulischer Leistungen von einem einheitlichen pädagogischen Konzept getragen werden, welches sowohl eine Rhythmisierung des Unterrichts als auch eine sinnvolle Verzahnung zusätzlicher außerunterrichtlicher Angebote mit curricularen Inhalten erlaubt.
- 2.4. Da die Gesamtverantwortung für ein solches pädagogisches Konzept als Teil der inneren Schulangelegenheiten beim Land liegt, folgt daraus auch die Verpflichtung des Landes, die zur Umsetzung dieses Konzepts erforderlichen personellen Ressourcen vollständig und dauerhaft zu finanzieren. Dies betrifft nicht nur die an den Schulen tätigen Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch das im Übrigen erforderlich werdende nicht lehrende Fachpersonal, soweit nicht im Rahmen der wünschenswerten Kooperation von Schule und Jugendhilfe auch andere Personen in die Umsetzung dieses pädagogischen Konzeptes einzubeziehen sind.
- 2.5. Modelle zum Ausbau der Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen müssen in jedem Fall so gestaltet sein, daß im Interesse des Erhalts gleichwertiger Lebensverhältnisse allen Schulträgern zeitgleich die Möglichkeit zur Schaffung solcher Angebote eröffnet wird. Dies schließt eine einseitige Konzentration auf Städte und Gemeinden, die über einen eigenen Hort verfügen, aus. Dies gilt umso mehr, als auch die Inanspruchnahme der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel (rd. 914 Mio. € für NRW) den Ausbau von Ganztagschulen bis 2007 voraussetzt.
- 2.6. Unter diesen Voraussetzungen werden die Städte und Gemeinden in NRW den Ausbau von Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten unterstützen. Dies gilt insbesondere dort, wo Kommunen durch einen Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen in ihrer Eigenschaft als Träger der Jugendhilfe an anderer Stelle entlastet werden.“

### **3. Erlaß und Förderrichtlinie zur Offenen Ganztagschule**

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle zwischenzeitlich den endgültigen Erlaß und die Förderrichtlinie zur Offenen Ganztagschule zugeleitet, die wir in den **Anlagen** beigefügt haben. Die endgültige Richtlinie und der Erlaß enthalten im Vergleich zur Entwurfsfassung keine weitreichenden Änderungen.

Nach der Richtlinie liegt die Personalverantwortung weiterhin im wesentlichen bei den Schulträgern. Das Land ist von den nach seiner Auffassung erforderlichen 1.230 Euro pro Schüler und Jahr notwendigen Finanzmitteln bereit, eine pauschalierte Zuweisung von 615 Euro zur Verfügung zu stellen. Zudem stellt das Land pro 25 Schülerinnen und Schüler eine Zehntel Lehrerstelle bereit. Im Durchschnitt steht damit pro Offene Ganztagschule eine Drittel Lehrerstelle zur Verfügung. Der Schulträger hat allerdings die Möglichkeit, anstelle des Lehrer-

stellenanteils eine pauschale Zuwendung von 205 Euro pro Schüler/Jahr in Anspruch zu nehmen.

Von den notwendigen Personalkosten ist damit das Land bereit, 820 Euro aufzubringen. Die übrigen Personalkosten (410 Euro) sollen durch Elternbeiträge, Leistungen freier Träger und dem Schulträger erbracht werden, wobei hinsichtlich des Elternanteils eine Sozialstaffelung mit einem maximalen Betrag der Eltern von 100 Euro vorgesehen ist. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden. Vom Schulträger sollen grundsätzlich zunächst die Mittel eingesetzt werden, die durch die Umgestaltung bestehender Angebote in eine Offene Ganztagschule frei werden, also aus dem Landesprogramm Schule von 8 bis 1, 13Plus, Silentien, Schülertreff in Tagesstätte und im Rahmen des GTK für Horte und Schulkinderhäuser.

Die Trägerschaft für die sächlichen Kosten ist im Erlaß nicht geregelt. Diese sind in Anwendung der Regelung des Schulfinanzgesetzes vom Schulträger zu tragen. Dies betrifft neben den investiven Kosten auch Aufwand für Hausmeisterstunden, zusätzliche Reinigungen, Energie, erhöhter Reparaturbedarf, erhöhter Verwaltungsaufwand in den Schulverwaltungsämtern vor allem durch die Sozialstaffelung der Elternanteile, Schülerfahrkosten usw. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle belaufen sich die zusätzlichen sächlichen Kosten pro Schüler und Jahr auf mindestens 400 Euro.

In den Stellungnahmen hatte es die Geschäftsstelle mit Nachdruck abgelehnt, daß die Schulträger gegenüber dem Land keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung haben, während umgekehrt jedoch die Erklärung des Schulträgers notwendig ist, daß es sich um eine auf Dauer geplante Maßnahme handelt. Eine solche Erklärung wäre nur dann angemessen, wenn sich auch das Land verpflichten würde, die Zuweisung auf Dauer zu leisten. Gleichwohl enthält die endgültige Förderrichtlinie den Hinweis zugunsten des Landes, daß die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Gleichzeitig ist jedoch nach wie vor die Erklärung des Schulträgers erforderlich, daß es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine Offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

#### **4. Änderungen im Vergleich zu den Entwurfsfassungen**

Nachfolgend werden einige Änderungen der Förderrichtlinie bzw. des Erlasses im Vergleich zu den Entwurfsfassungen dargestellt:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte mehrfach kritisiert, daß nach dem Ansatz des Landes zunächst nur die Kommunen in den Genuß einer Förderung kommen sollen, die über einen eigenen Hort verfügen und bereit sind, diesen aufzulösen. Für das Land ist insoweit von Bedeutung, daß durch die Auflösung eines Hortes im größeren Umfang Ressourcen des Landes frei werden, die in die Offene Ganztagschule eingebracht werden können. Aufgrund unserer Kritik ist die Förderrichtlinie geändert worden. Nunmehr ist eine Förderung auch in Gemeinden möglich ist, in denen bislang keine Angebote bestehen. Dementsprechend ist auch die Formulierung im Erlaß entfallen, daß in einem ersten Schritt sich Städte, Kreise und Gemeinden beteiligen können, die über Angebote der Jugendhilfe (Horte, SiT und schulische Formen - Schule von 8 bis 1 und 13Plus) verfügen.

Das Ministerium hat jedoch in einem fernmündlichen Gespräch mitgeteilt, hiermit könne nicht sichergestellt werden, daß Kommunen ohne Einbringung einer Horteinrichtung unverzüglich in den Genuß einer Förderung kommen, selbst wenn sie die übrigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Es müsse vielmehr abgewartet werden, wieviel Anträge insgesamt gestellt würden und ob mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch Kommunen ohne eigenen Hort gefördert werden könnten. Nach wie vor hätten diejenigen Kommunen eine größere Chance auf eine Förderung, die über einen eigenen Hort verfügen. Jedoch sei das Vorhandensein und Auflösen einer derartigen Einrichtung keine Bedingung mehr, um eine Zu-

wendung des Landes zu erhalten. Wenn eine Förderung nicht in diesem Jahr in Betracht komme, dann aber zu einem späteren Zeitpunkt.

In den Entwurfsfassungen war der Hinweis enthalten, daß eine Verpflichtung des Schulträgers zur Übernahme der Schülerfahrkosten, die sich aus der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ergeben, nicht bestehe. Diese Formulierung ist in den endgültigen Fassungen nicht mehr enthalten. Hieraus ergibt sich aber nicht ohne weiteres, daß nunmehr ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten gegeben ist. Nach Auffassung der Geschäftsstelle besteht kein Anspruch auf Schülerfahrkosten, wenn im Nachmittagsbereich lediglich außerunterrichtliche Angebote stattfinden. Im Rahmen der Gespräche mit dem Ministerium ist aber streitig darüber diskutiert worden, ob ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten gegeben ist, wenn auch am Nachmittag Unterricht stattfindet (Rhythmisierung des Unterrichtes). Unabhängig von der Frage, ob ein Rechtsanspruch besteht, läßt sich aber feststellen, daß eine Offene Ganztagschule nur dann sinnvoll organisiert werden kann, wenn auch das Problem der Schülerbeförderung gelöst wird. Gerade in Flächengemeinden stellt die Einrichtung eines Schülerverkehrs am Nachmittag einen erheblichen Kostenfaktor dar.

Neu aufgenommen ist ferner der Umstand, daß auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich nach der Richtlinie gefördert werden können, wenn sie in eine Offene Ganztagschule umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Runderlaß des Kultusministeriums vom 26.03.1982 (BASS 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundschulen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen haben insoweit eine Änderung erfahren, als lediglich eine „Kurzfassung“ eines abgestimmten Konzeptes des Schulträgers und des örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Umgestaltung von Schulen im Primarbereich in Offene Ganztagschulen notwendig ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Vorlage eines Ganztagskonzeptes einer Offenen Ganztagschule. Nach Mitteilung des Ministeriums ist bereits eine zweiseitige Konzeption als ausreichend anzusehen. Im Sinne einer Verbesserung der Qualität der Bildung wäre es sinnvoll, wenn der Unterricht rhythmisiert wird, d.h. ein Teil des Unterrichtes, der eigentlich am Vormittag stattfindet, sollte in den Nachmittag verlegt werden.

Nach der Entwurfsfassung mußte lediglich ggfs. eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger bzw. den Offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger vorgelegt werden. Da das Wort „ggfs.“ in der Förderrichtlinie nicht mehr enthalten ist, ist nunmehr offenbar die Vorlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zur Bedingung gemacht worden.

Eine Änderung hat sich zudem beim Antragsverfahren ergeben. Da die in diesem Jahr zur Verfügung stehende Zeit für einen Antrag sehr knapp bemessen ist, ist die Antragsfrist für das Jahr 2003 vom 30. April auf den 31. Mai verlängert worden.

Weggefallen ist auch die in der Entwurfsfassung des Erlasses noch zum Ausdruck gebrachte Zusage, daß das Land seinen Beitrag durch zusätzliche Mittel erhöhen wird, sobald die allgemeine Haushaltslage dies zuläßt. Ein Vertreter des Ministeriums hat darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch eine Anhebung der Zuwendung des Landes zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen sei.

Nach der bisherigen Entwurfsfassung sind die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule als schulische Veranstaltung zu qualifizieren. Die Formulierung ist dahingehend geändert worden, daß die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule als schulische Angebote gelten. Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen sei man hiermit den freien Trägern der Jugendhilfe entgegengekommen.

## **5. Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept**

In den Gesprächen mit dem Land ist auch intensiv die Frage erörtert worden, inwieweit Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, die Möglichkeit eröffnet wird, eine Grundschule zu einer Offenen Ganztagschule auszubauen. Insoweit enthält Artikel 13 des Referentenentwurfes zum Schulrechtsänderungsgesetz eine Ergänzung des § 10 Abs. 5 GTK. Danach können die örtlichen Träger der Jugendhilfe ihrer Verpflichtung nach § 24 SGB VIII, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote an Grundschulen erfüllen.

Mit der Regelung verfolgt das Land das Ziel, daß auch Kommunen mit einem Haushaltssicherungskonzept eine Grundschule zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen können. Im Sinne der Sicherstellung und Gleichheit der Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden ist diese Zielsetzung sicherlich zu begrüßen. Die Geschäftsstelle hat jedoch gegenüber dem Land darauf hingewiesen, daß die Änderung von dem übereinstimmenden Verständnis aller Beteiligten getragen werden müßte, daß es sich lediglich um eine Konkretisierung des § 24 SGB VIII, nicht aber um die Schaffung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Pflichtaufgabe geht. Ministerin Schäfer und Minister Kuschke haben eine solche Klarstellung in einem Spitzengespräch am 24.01.2003 zugesagt.

Ergänzend hat die Geschäftsstelle darauf hingewiesen, daß nochmals eingehend geprüft werden sollte, ob tatsächlich eine gesetzliche Regelung unabdingbar ist. Das Land habe anläßlich verschiedener Gespräche zur Offenen Ganztagschule darauf hingewiesen, daß die Formulierung lediglich klarstellenden Charakter habe. Daher wäre vorrangig vor einer gesetzlichen Regelung zu klären, ob nicht mittels einer Weisung des Innenministeriums NRW an die nachgeordneten Aufsichtsbehörden das Ziel ebensogut erreicht werden könne. Hierdurch könne auch der Befürchtung der Mitgliedskommunen wirksamer begegnet werden, daß eine neue Pflichtaufgabe geschaffen werden soll.

## **6. Verhältnis zu bestehenden Angeboten**

Soweit eine Kommune eine Schule zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen möchte, stellt sich die Frage, wie das Verhältnis zu den bestehenden Angeboten zu beurteilen ist. Die Vertreter des Landes haben in den Gesprächen mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß an der Schule, die zu einer Offenen Ganztagschule ausgebaut wird, keine weiteren Betreuungsprogramme gefördert werden könnten. Damit ist nach Auffassung des Landes auch im Rahmen einer Offenen Ganztagschule die Förderung einer Gruppe von 8 bis 1 grundsätzlich ausgeschlossen, und zwar selbst dann, wenn diese separat neben dem Ganztagsschulzweig zustande kommt. Die Gruppe müsse grundsätzlich in den Bereich der Offenen Ganztagschule integriert werden. Lediglich in Ausnahmefällen käme eine separate Förderung in Frage. Ein solcher Ausnahmefall könne etwa dann gegeben sein, wenn die Anzahl der zu betreuenden Schüler in der Gruppe 8 bis 1 die Anzahl der Ganztagschüler deutlich übersteige.

Im übrigen stellt sich die Frage des Verhältnisses eines Hortes zu einer Offenen Ganztagschule. Nach den Vorstellungen des Landes sollen im Rahmen des Ausbaus die Horteinrichtungen aufgelöst werden. Vielerorts wird es jedoch nicht möglich sein, eine Horteinrichtung sofort zu schließen (z.B. auf Grund feststehender Vereinbarungen oder aus personalrechtlichen Gründen). Aufgrund der bisherigen Verlautbarungen aus dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen gehen wir davon aus, daß in einer Übergangsphase seitens des Landes nicht gleichzeitig die Horte gefördert werden, wenn diese in die Offene Ganztagschule eingebracht werden. Die Kinder sollen vielmehr – soweit dies organisatorisch möglich ist – in die Offene Ganztagschule integriert werden. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar (z.B. wenn Kinder aus mehreren Schulbezirken den Hort besuchen) sollen die Horteinrichtungen übergangsweise - nach den Vorstellungen des Landes maximal bis zum Jahr 2007 - erhalten bleiben.

## **7. Bundesmittel**

Die Ankündigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Investitionsprogramm zur Schaffung von 10.000 Ganztagschulen zu realisieren, stößt weitgehend auf Zustimmung. In Nordrhein-Westfalen sollen in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt 914 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Nach den derzeitigen Planungen steht in diesem Jahr für NRW ein Betrag von rd. 68 Mio. Euro zur Verfügung, in den Jahren 2004 bis 2006 je rd. 228 Mio. Euro; der Rest ist für das Jahr 2007 bestimmt.

Ministerin Ute Schäfer hat mit Presseerklärung vom 10.02.2003 darüber informiert, daß die Mittel für jene Schulen zur Verfügung stünden, die eine Offene Ganztagschule werden wollen, um die erforderlichen Umbaumaßnahmen beginnen zu können. Geplant sei, daß die Mittel in den nächsten Jahren in einem Stufenplan den Schulträgern gegeben würden. Gefördert werden sollten neben Neubaumaßnahmen insbesondere Renovierungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Ausstattungsinvestitionen. Sie begrüßte, daß der Bund den Ländern die Verteilung der Mittel überlasse. Damit könnten landesspezifische Bedingungen beachtet werden. Ein Kriterienkatalog für die Vergabe der Mittel werde derzeit von Fachleuten erarbeitet. Auszugehen ist allerdings davon, daß diese Mittel investiv verausgabt werden müssen. Nach den bisherigen Verlautbarungen des Ministeriums müssen die Kommunen einen Eigenanteil von ca. 10 % erbringen, wobei die Einzelheiten derzeit noch offen sind.

In den Gesprächen mit dem Land ist eine gerechte Verteilung der Mittel zugesagt worden. Auch Kommunen, die nicht in diesem Jahr, sondern zu einem späteren Zeitpunkt eine Grundschule zu einer Offenen Ganztagschule ausbauen, würden Bundesmittel erhalten.

## **8. Verfahrens- und Veranstaltungshinweise**

Kommunen ohne einen eigenen Hort sollten bei Interesse an einem Ausbau einer Grundschule zu einer offenen Ganztagschule unter Einhaltung der Antragsfrist einen Förderantrag an die zuständige Aufsichtsbehörde richten. Ob bereits in diesem Jahr eine Förderung durch das Land möglich sein wird, hängt bekanntlich von den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl der Anträge ab, die landesweit gestellt werden. Das Land hat darum gebeten, auch dann einen Antrag zu stellen, wenn der Ausbau erst im nächsten Jahr erfolgen soll. Hiermit möchte sich das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW einen Überblick über die zu erwartenden Anträge verschaffen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, daß zur Offenen Ganztagschule in den jeweiligen Regierungsbezirken Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Die erste Veranstaltung findet für den Regierungsbezirk Detmold statt am 25.2.2003, 19:00 Uhr, Christian-Dietrich-Grabbe-Gymnasium, Küster-Meyer-Platz 2, 32756 Detmold. Zu der Veranstaltung sind Vertreterinnen der Schulen, Schulträger, Schulaufsicht, Träger der Kinder und Jugendhilfe sowie interessierte Eltern eingeladen. Wir gehen davon aus, daß die Bezirksregierung die Gemeinden im Regierungsbezirk Detmold bereits über den Termin informiert hat. In den anderen Regierungsbezirken werden entsprechende Veranstaltungen angeboten. Wann und wo die Veranstaltungen stattfinden, ist derzeit noch offen. Hierüber werden Sie direkt von Ihrer Aufsichtsbehörde informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

( Claus Hamacher )

**Anlagen**